



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.1.2016
COM(2016) 8 final

ANNEX 4 – PART 1/3

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits und dessen vorläufige Anwendung

ANHANG

ANHANG III: Einfuhrzölle Mosambiks auf Waren mit Ursprung in der EU – Teil 1

ANHANG III

EINFUHRZÖLLE MOSAMBIKS AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EU

TEIL I

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die in diesem ANHANG aufgeführten Konzessionen gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens im Sinne des Artikels 113 Absatz 2 oder ab dem Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens im Sinne des Artikels 113 Absatz 4, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, für Waren mit Ursprung in der EU, die in Mosambik zur Zollabfertigung gestellt werden.

ABSCHNITT A

BESEITIGUNG DER ZÖLLE

2. Für die Beseitigung der Zölle durch Mosambik nach Artikel 25 Absatz 2 gelten die folgenden Stufen:
 - a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „A“ des Stufenplans Mosambiks werden zu dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt beseitigt.
 - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „B“ (B1, B21 und B22) des Stufenplans Mosambiks werden binnen fünf (5) Jahren ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
 - i) Stufe „B1“
 - zwei (2) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 75 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - drei (3) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 50 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
 - vier (4) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 25 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und
 - fünf (5) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.
 - ii) Stufe „B21“:
 - zwei (2) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 66,6 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - vier (4) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 33,3 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und

- fünf (5) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.
- iii) Stufe „B22“
- drei (3) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 50 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - vier (4) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 40 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und
 - fünf (5) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.
- c) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Positionen in der Stufe „C“ (C1, C21, C22 und C23) des Stufenplans Mosambiks werden über zehn (10) Jahre ab dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen schrittweise abgebaut:
- i) Stufe „C1“
- sechs (6) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 75 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - sieben (7) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 50 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
 - acht (8) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 25 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
 - neun (9) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 12,5 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und
 - zehn (10) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.
- ii) Stufe „C21“
- sechs (6) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 66,6 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - acht (8) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 33,3 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut,
 - neun (9) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 13,3 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und
 - zehn (10) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.

- iii) Stufe „C22“
- sieben (7) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 50 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - acht (8) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 20 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und
 - zehn (10) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.
- iv) Stufe „C23“
- sieben (7) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 80 % des Ausgangszollsatzes abgebaut,
 - acht (8) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle auf 40 % des Ausgangszollsatzes weiter abgebaut und
 - zehn (10) Jahre nach dem in Absatz 1 dieses ANHANGS genannten Zeitpunkt werden die Zölle beseitigt.
- d) Zölle auf Ursprungserzeugnisse von nicht im Stufenplan Mosambiks aufgeführten Positionen sind von den Verpflichtungen zum Zollabbau ausgenommen.

Zollabbau Mosambiks für aus der EU eingeführte Waren gemäß diesem Abkommen

Stu fe	Zeitpunk t des Inkrafttr etens (Ausgang szollsatz)	1 Jahr nach Inkraft treten	2 Jahre nach Inkraft treten	3 Jahre nach Inkraft treten	4 Jahre nach Inkraft treten	5 Jahre nach Inkraft treten	6 Jahre nach Inkraft treten	7 Jahre nach Inkraft treten	8 Jahre nach Inkraft treten	9 Jahre nach Inkraft treten	10 Jahre nach Inkraft treten
A	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
B1	20,0	20,0	15,0	10,0	5,0	0,0					
B21	7,5	7,5	5,0	5,0	2,5	0,0					
B22	5,0	5,0	5,0	2,5	2,0	0,0					
C1	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	15,0	10,0	5,0	2,5	0,0
C21	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	5,0	5,0	2,5	1,0	0,0
C22	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	2,5	1,0	1,0	0,0
C23	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,0	1,0	1,0	0,0

TEIL II

STUFENPLAN MOSAMBIKS FÜR DEN ZOLLABBAU

[Mozambique schedule to be attached here]